

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 67 (1973)

Artikel: Die rechtlichen Beziehungen zwischen Fahr und Einsiedeln : zugleich eine Studie zur Geschichte der inneren Verfassung eines Tochterklosters
Autor: Reber, Urs
Kapitel: C: Die Wiederherstellung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weiningen betreffend einen Zinsnachlaß bei Hagel und Mißwuchs¹. – Ab 1535 erscheint Wolfgang Blarer in dieser Funktion, der dann bis zu seiner Absetzung im Jahre 1544 in verschiedenen Urkunden als Schaffner unseres Klosters erwähnt wird². Er war der Sohn des Abtes³ und hat zusätzlich auch die Aufgaben der Meisterin übernommen. Es besteht der nicht unbegründete Verdacht, daß ihm sein Vater diesen wohl nicht uninteressanten Posten hat verschaffen wollen und deshalb die Meisterin zu ihrem Rücktritt veranlaßte. Wolfgang Blarer, möglicherweise selbst Anhänger des neuen Glaubens⁴, suchte Fahr in eine weltliche Herrschaft zu verwandeln⁵. 1535 nannte er sich «der zitt schaffner der brobstey zu Var»⁶. 1544 und 1545 besorgte Martin Aufdermaur die Schaffnerei⁷. Die letztgenannten beiden Schaffner dürften in unserem Kloster umfassende Kompetenzen gehabt haben.

C. Die Wiederherstellung

1. Die Bitten Einsiedelns aus dem Jahre 1545, in Fahr die Messe feiern zu dürfen. Die Rekonziliationen

Im Juni 1545 eröffnet der Landammann von Schwyz an der Jahrrechnung in Baden, «es habe vor einiger Zeit der Abt von Einsiedeln seinen Herren vorgetragen, das in der Grafschaft Baden liegende Gotteshaus Fahr sei dem Gotteshaus und dem Herren von Einsiedeln zugehörig und es sei der letztere gemäß den Stiftungsbriefen und seinen

¹ Summarium zu StAE D. BD. 1.

² Summarium zu StAE D. RC. 3 (a. 1535), D. YB. 3 (a. 1536), D. KC. 5 (a. 1538), Abschiede 4 Id 85 (a. 1541) StAZ Kataloge 112 S. 131 (eine Rechnung a. 1543) und schließlich zu seiner Absetzung R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 58 Anm. 88. Hinsichtlich seiner Befragung im Zusammenhang mit dem Begehrten Einsiedelns an Zürich um Zollbefreiung für Fahr im Jahre 1551 vgl. R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 84 Anm. 252.

³ Vgl. R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 197; Wolfgang Blarer wurde vom Nachfolger seines Vaters gleich wieder abgesetzt, vgl. die vorhergehende Anmerkung. Nächere und entferntere Angehörige der Familie Blarer waren zu jener Zeit auch Äbte in St. Gallen und Weingarten, ferner ist uns ein Fürstbischof von Basel dieses Namens bekannt; vgl. dazu HBLS II 265ss.

⁴ Vgl. R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 197 Anm. 12 (betr. seine Ehe im Fraumünster Zürich).

⁵ Vgl. R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 197, allerdings ohne nähere Begründung.

⁶ StAE D. RC. 3 (a. 1535).

⁷ Vgl. R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 58 Anm. 89.

eingegangenen Verpflichtungen schuldig, daselbst den Gottesdienst zu erhalten. Wirklich habe der Ammann daselbst¹ ein oder zwei Mal Messe lesen lassen, was weder denen von Zürich noch sonst jemand zu Trotz oder Nachtheil geschehen sei. Da nun das Gotteshaus in der Graffschaft Baden liege, so bitte der Abt, die von Schwyz wollen mit den übrigen sieben Orten verschaffen, daß er daselbst die Messe und den Gottesdienst halten lassen dürfe. Auf dieses erwiedern die Gesandten von Zürich, sie hätten sich dieses Anzugs nicht versehen und umso mehr gewünscht, daß der Abt ruhig geblieben wäre, weil er vor kurzer Zeit bei ihren Herren das Burgrecht angenommen² und dabei viel Gutes erboten habe; sie verlangen übrigens die Sache in den Abschied. Das wird bewilligt in der Meinung, daß sie auf dem nächsten Tag gebührliche Antwort ertheilen werden»³.

Im Oktober desselben Jahres erneuerte der Bote von Schwyz seine Bitte. Die Gesandten von Zürich wünschen dagegen «die Sache beim Alten zu belassen. Die Boten der übrigen Orte ersuchen den Gesandten von Schwyz, die Bitte derer von Zürich an den Abt gelangen zu lassen und ihn zu ersuchen, von seinem Vorhaben abzustehen. Sollte er das gütlich nicht thun, so findet man, da das Gotteshaus Fahr in der Graffschaft Baden liegt, daß der Abt daselbst wohl möge Messe halten lassen»⁴.

Es überrascht nicht, daß der Abt entgegen den Wünschen derer von Zürich von diesem grundsätzlichen Zugeständnis der Tagsatzung schon bald Gebrauch gemacht hat.

1549 rekonzilierte der Abt die Klosterkirche nebst dem Friedhof und erst 1553 die seit der Gründung bei Fahr bestehende Kapelle auf den Titel St. Anna, Nikolaus und Blasius⁵.

¹ Wahrscheinlich der bei der vorhergehenden Anmerkung erwähnte Aufdermaur, der sich hier auffallenderweise wieder Ammann nennt. Die Bezeichnung Schaffner verschwindet.

² Vgl. dazu den Aufsatz von R. HOPPELER, Zürichs Burgrecht mit dem Abt von Einsiedeln, in: Gfr. 82 (1927) 134ss. Erstmals wurde das Burgrecht an Abt Blarer im Jahre 1533 verliehen und hat sich «bis heute, wenn auch in veränderter Form, erhalten»; mit Abt Joachim Eichhorn wurde das Burgrecht am 11. Mai 1545 erneuert; dazu R. HENGGELE, Profeßbuch S. 106 bei Anm. 871 (Zitat), bzw. S. 107 bei Anm. 897.

³ Abschiede 4 Id 492; die ersten Vorstöße Einsiedelns zur Wiedereinführung der Messe erfolgten im Januar 1545; vgl. StAE D. A. 13 und R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 180 Anm. 462.

⁴ Abschiede 4 Id 548 f.

⁵ Vgl. O. RINGHOLZ S. 75 und 542, R. HENGGELE, Profeßbuch S. 108 sowie oben S. 13 Anm. 1. Da offensichtlich schon vor 1549 in Fahr wieder Messen gelesen wurden, hatten diese beiden Rekonziliationen wohl nur formellen Charakter.

2. Die ersten Propste

Als erster Propst nach der Reformation erscheint der Einsiedler Konventual Johannes Bucher, der 1540 die Profess abgelegt hatte. Wann er zum Propst von Fahr bestellt wurde ist ungewiß¹. 1547 legte er jedenfalls eine Rechnung ab², und 1549, in welchem Jahre er erst feierlich in sein Amt eingeführt wurde³, begann er ein Fahrer Urbar⁴ zu schreiben. Ab 1550 war er der Reihe nach Subprior in Einsiedeln, Pfarrer von Oberkirch und Eschenz⁵. Aus seiner Fahrer Amtszeit ist eine aufschlußreiche Ordnung überliefert, die ihm Abt Joachim Eichhorn (Abt seit 1544) aufgetragen hatte. Sie ist zugleich das erste nachreformatorische Statut von Fahr. Ihr Inhalt beschlägt im wesentlichen die klösterliche Vermögensverwaltung. Bei allfälligen Auseinandersetzungen mit den Gotteshausleuten soll er den Ammann – dem wir bereits begegnet sind⁶ – oder einen andern Biedermann beziehen. Ferner wird der Propst ermahnt, in Fahr wenigstens an Sonn- und Feiertagen für Gottesdienst besorgt zu sein; für die Katholiken von Zürich und Umgebung, vornehmlich auch für ausländische Gesandte, was an dieser Stelle einmal hervorgehoben werden soll, bis 1807 die einzige Möglichkeit⁷! Auffallend an dem Statut ist, daß in ihm noch von keinen Klosterfrauen die Rede ist⁸.

Nachfolger von Propst Bucher war Heinrich Kindelmann. Er setzte das von jenem begonnene Urbar fort. Urkundlich erscheint er lediglich einmal wegen eines Zinsstreites⁹. Ab 1553 amtete in Fahr bereits der dritte Propst, Rudolf Brunold, der auch die Besetzung Fahrs mit neuen Klosterfrauen erlebt hat¹⁰.

¹ Nach Summarium zu StAE D. I. 10 Ziff. 2 schon 1544, nach R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 58 sicher vor 1546.

² Summarium, Vorbem. zu StAE D. Fasz. O unter Ziff. 5.

³ Vgl. R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 58.

⁴ StAE D. GD. 3.

⁵ Vgl. R. HENGGELE, Professbuch S. 276.

⁶ Vgl. oben S. 92 Anm. 1.

⁷ In diesem Jahre wurde den Katholiken der Stadt Zürich die St. Annakapelle zur Verfügung gestellt; vgl. dazu E. WYMAN, Geschichte der katholischen Gemeinde Zürich. Denkschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Pfarrei (Zürich 1907).

⁸ Vgl. Summarium zu StAE D. F. 10, nach einem Vergleich mit dem Original sind die dortigen Angaben hinreichend ausführlich; ferner R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 181 mit einem Zitat.

⁹ StAE D. DD. 9 von 1550 Okt. 27 nach Summarium, Nov. 1 nach R. HENGGELE, Professbuch S. 276.

¹⁰ Er starb am 20. Dez. 1570 in Fahr; über ihn vgl. R. HENGGELE, Professbuch S. 276 Ziff. 3.

Von dieser Zeit an setzt sich die Reihe der Pröpste von Fahr bis in die Gegenwart praktisch ununterbrochen fort.

3. Die neue Ausmarchung des Etters

Des besonderen rechtsgeschichtlichen Interesses wegen lassen wir hier den einschlägigen Auszug in der Sammlung der Abschiede in vollem Wortlaut folgen:

«Vor den Boten der zu Baden regierenden VIII Orte (sie werden benannt) eröffnet Hans Strasser, Schreiber des Abts Joachim zu Einsiedeln, in dessen Namen Folgendes: Die Freiherren von Regensberg ('Regenspurg') haben das in der hohen Obrigkeit der Grafschaft Baden unter Weinigen an der Limmat gelegene Gotteshaus Fahr mit Leuten und Gut und aller Gerechtigkeit, ihrer Seelen Heil wegen, dem Gotteshause Einsiedeln gemäß dem Stiftungsbriefe übergeben. Das Gotteshaus Fahr habe nun die besondere Freiheit und Gnade gehabt, daß Todtschläger und andere Übelthäter in diesem Gotteshause, 'so weit das in seinem zirck und begreif', wie in andern Gotteshäusern und Klöstern Sicherheit, Schirm und Freiheit gehabt haben. In Folge der stattgehabten unruhigen Verhältnisse sei das Gotteshaus in Abgang gekommen und sei daher nicht mehr bekannt gewesen, was zu dem Gotteshaus und seiner Freiheit gehöre. Der Abt von Einsiedeln sei nun des Willens, das Gotteshaus in seine alte Freiheit und Gerechtigkeit zu setzen, und habe desshalb 'kurzverschiner' Tagen mit Georg Reding zu Schwyz, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, Landvogt, und Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden, gegenüber den Gebrüdern Wilhelm und Gerold Meyer von Knonau, Vogtherren zu Weiningen, einen Untergang gehabt, zu erfahren, wie weit des Gotteshauses Fahr Gerechtigkeit gehe, gemäß diesfalls aufgerichteter Briefe und Siegel. Der Abt verlange daher, daß man dem Gotteshaus Fahr innert den betreffenden Marchen bezüglich der Todtschläger und anderer Übelthäter die bekannte, von Alters her gebrauchte Freiheit gestatte, wie sie andere Klöster und Gotteshäuser auch genießen. Schließlich verlangt der Abt, daß man das Gotteshaus Fahr in seinen Ehren, Gerichten, Nutzungen und Zubehörden, wie solche hergebracht worden seien, neuerdings bestätigen wolle. In Anbetracht der ziemlichen Bitte des Abts und des Gotteshauses Fahr alter Freiheit, beschließen die Boten, Todtschläger und andere Uebelthäter sollen in dem Gotteshaus Fahr und innerhalb dessen Marchsteinen Freiheit, Schutz und Schirm genießen, wie von Alters her und wie es in andern Klöstern Übung sei. Davon seien aber ausgeschlossen Verräther, Mörder, Ketzer und Kirchendiebe, die bisher keiner Freiheit würdig und fähig gewesen seien.

Daneben sollen dem Gotteshause Fahr alle Privilegien und Freiheiten mit allen Rechten und Zubehörden, wie die von Alters her gekommen sind, gemäß Vollmacht der Obern der Boten bestätigt sein. Die Boten gebieten daher ihren Vögten, Amtleuten, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, den Abt und das Gotteshaus bei den benannten Rechten bleiben zu lassen, doch den Obern der VIII Orte mit Bezug auf ihre Herrlichkeit und Gerechtigkeit ohne Schaden. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 28. Juli 1554.»¹.

Dieser Akt, der in Urkundenform ergangen ist, schaffte die nötigen Grundlagen für einen Weiterbestand unseres Klosters, beziehungsweise der Rechte Einsiedelns an ihm, von Seiten der alten Orte. Ihre Einmischung in grundherrlich-klösterliche Verhältnisse ist als Zeichen zunehmender Staatlichkeit zu werten.

4. Die Neubesetzung mit Klosterfrauen

Die Bemühungen um eine Besetzung mit Klosterfrauen haben relativ lange gedauert und mehrmals auch eidgenössische Tagsatzungen beschäftigt:

Bereits an der Jahrrechnung im Juni 1563 wird ein Antrag, «mit Hilfe des Abtes von Einsiedeln das Kloster Fahr wieder mit geistlichen Frauen zu versehen, damit der Gottesdienst wieder gemäß der Stiftung besorgt werde», in den Abschied genommen². Im September des gleichen Jahres wird die Anzeige des Boten von Schwyz, «daß der Abt von Einsiedeln sich entschlossen habe, das Kloster Fahr wieder mit geistlichen Frauen zu versehen», von der Tagsatzung gebilligt³.

1566 begegnet Schwyz dem Vorwurf, der Abt beanspruche sämtliche Einkünfte von Fahr für sich und komme seinem Versprechen wegen der Besetzung nicht nach: «Der Abt lasse junge Frauen zu Münsterlingen und Feldbach unterweisen, um sie später nach Fahr zu thun; auch habe er bereits die Herstellung des baulosen Klosters verdungen. – Schwyz wird nun beauftragt, den Abt zu Beförderung der Sache zu ermahnen»⁴.

¹ Abschiede 4 Ie 971 f., entsprechend StAE D. BA. 2 (die Kopie des Landesarchives Schwyz ist gedruckt in Rechtsgutachten, Beilagen 14 ff.); die Gliederung in zwei Abschnitte zur Verdeutlichung stammt von mir. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang auch das eine gute Woche früher datierte Quellenstück über den Untergang selbst; vgl. ausführlich in Summarium zu StAE D. BA. 1.

² Abschiede 4 II 1106, Art. 151 (gedruckt in Rechtsgutachten, Beilagen 32).

³ Abschiede 4 II 1106, Art. 152.

⁴ Abschiede 4 II 1106, Art. 154 (gedruckt in Rechtsgutachten, Beilagen 33).

Im Juni 1567 erging ein Abschied der sechs katholischen Orte Luzern, Schwyz, Uri, beide Unterwalden, Zug und Glarus, daß Einsiedeln bei seinen Rechtungen und Freiheiten laut dem Stiftungsbrief bleiben solle, daß aber der Abt alles unternehme, das Kloster wiederum mit Frauen zu besetzen¹. Daraufhin erfolgte eine umfängliche Entschuldigung des Abtes. Er führt im wesentlichen aus: Er selbst sei in den letzten Jahren in Not gewesen, und es sei wohl nicht unbillig, daß Fahr, das im Eigentum Einsiedelns stehe «als Glied dem Haupt, als Tochter der Mutter» zu Hilfe gekommen sei. Er habe Anstrengungen unternommen, um in Fahr «zum großen Unwillen derer von Zürich» den alten Glauben wieder aufzurichten, habe Rückkäufe getätigt und Bauauslagen gehabt. Ferner habe er in drei Klöstern Frauen unterrichten lassen und ihren Unterhalt bestritten, um sie nachher in Fahr einzuführen. Im übrigen würden seine Schirmherren von Schwyz ohnehin zum Rechten sehen. Man solle sich lieber um das Kloster Paradies² kümmern, falle doch der Thurgau in dieser Beziehung in die Kompetenz der sieben Orte³. Im Jahre 1569 starb der Abt Joachim Eichhorn.

An der Tagsatzung der acht alten Orte von 1571 in Luzern wird ad referendum genommen, daß nunmehr der neue Abt von Einsiedeln, Adam Heer, das Kloster Fahr wieder mit Nonnen gemäß der Stiftung besetzen möchte. Der Vertreter von Schwyz «bemerkt dabei, daß der verstorbene Abt große Baukosten gehabt, daß er erst kürzlich einen dem Kloster vorteilhaften Hof gekauft habe, der noch nicht bezahlt sei, und bittet, mit der Sache nicht zu sehr zu eilen»⁴. 1572 erfolgten weitere Vorstöße, die Besetzung endlich vorzunehmen⁵, und 1575 an der gemein eidgenössischen Tagsatzung in Baden wird festgestellt, daß der Abt seinem Versprechen immer noch nicht nachgekommen sei, Schwyz solle ihn dahin vermögen, daß er es löse⁶.

Wenn auch das Kloster, wie wir gesehen haben, in allem Übrigen für

¹ Summarium zu StAE D. A. 5; dieser Abschied findet sich nicht in der Sammlung (die Instruktion für Schwyz ist gedruckt in Rechtsgutachten, Beilagen 17 f.).

² Vgl. dazu HBLS V 375 und dort insbesondere die folgenden Sätze: «Als 1529 in Schaffhausen die Reformation durchdrang, wurden auch die Frauen von Paradies gezwungen, das Ordenskleid abzulegen. Da die meisten dennoch blieben, bot sich hier fast ein halbes Jahrhundert lang das Schauspiel eines reformierten Klosters». Das Kloster Paradies gehörte bis 1836 dem Klarissenorden.

³ Summarium zu StAE D. A. 6; vgl. auch R. TSCHUDI, Einsiedeln S. 73s., 180s. und 202 (mit Zitaten).

⁴ Abschiede 4 II 1106, Art. 155.

⁵ Abschiede 4 II 1106, Art. 156 und 157.

⁶ Abschiede 4 II 1106, Art. 158.

einen Neubeginn bereit stand, so handelte es sich doch beim Suchen nach neuen, geeigneten Insassen für den Abt, den auch andere Wiederherstellungsgeschäfte belasteten, offensichtlich um eine sehr schwere Aufgabe. Immerhin waren seine Bemühungen bald darauf von Erfolg gekrönt. Wir geben seinen, in den *Documenta Archivii Einsidlensis* abgedruckten Bericht aus dem Jahre 1576 in vollem Wortlaut wieder:

«Den 9. Jenner eingehenden Jahrs schickten wir unsern Decan Udalricum Wyttwyler nacher Engelberg¹ in Namen unser und unser Probstei Fahr den Ehrwürdigen Herrn und Abbt / auch deß selbigen Gottshauß untergebne Würdige Frawen umb 2. in Unser Probstei Fahr mitzutheilen / zuersuchen / den Gottsdienst alda wider nach Christlichem Brauch und Ordnung St. Benedicti Regel zuvffnen / (welcher durch die Lutherey leider wol in das 46. Jahr ward wegen Mangel der Frawen zerstört gebliben) Solches unser Begehr hat vermelter Abbt mit Namen Rudolphus uns gütig und nachbarlich verwilliget / und Dominica Invocavit darnach werckstellig gemacht / Uns die 2. versprochne Frawen F. Salome von Heideg und F. Elisabeth N. Persöhnlich überantwortend; die wir mit höchstem Danck freündlich empfangen / auch angendts nach diser Wochen am Freytag vor Reminiscere nacher Fahr abgeordnet / und selbsten mit unserm Decan auff zukommenden Sontag eingesetzden Dienst Gottes wider nach Laut der Stiftung und St. Benedicti Regel zuversehen; In dessen durch uns selbsten / am Sambstag die Vesper; und am Sontag am Morgen umb 4. Uhr die Metten haltend / ein anfang gemacht / darauff folgends allezeit nach der Ordnung zu Einsidlen fortgefahren / auch zu solcher Erhaltung bey denen Frawen biß Freytag vor Laetare gebliben alle herzu Nothwendigkeiten anordnende»².

IV. DIE VERHÄLTNISSE VON DER GLAUBENSSPALTUNG BIS ZUR GEGENWART

A. Fahr in der frühen Neuzeit bis 1798

1. Allgemeines

Ein guter Kenner der Geschichte von Fahr schrieb über die in diesem Abschnitt zu behandelnde Zeitspanne: «Das 17. und 18. Jahrhundert waren für das Kloster Zeiten ruhiger Entwicklung»³. – Uns obliegt die

¹ Das Benediktinerinnenkloster in Engelberg wurde 1615 nach Sarnen verlegt, wo es heute noch besteht; vgl. *Germania Monastica* S. 60 und 86.

² DAE C. Nr. 30.

³ R. HENGGELE, *Das Kloster Fahr* S. 6.